

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 18 (1945)

Heft: 9

Artikel: Über Wesen und Wirken des Befehls

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bisher angenommen hatte. Grösser sind die Verluste, wenn man zerschnittene Kartoffeln wässert, statt ganze.

Eigenartig ist nun, dass der Vitamin-C-Gehalt bei langer Wässerung sogar grösser sein soll (wenn man auf das Ausgangsmaterial abstellt), als bei kurzer Wässerung. Dieses Resultat ist durch die Methode der Bestimmung des Ascorbinsäuregehaltes, der Trägerin des Vitamins C, bedingt. Man muss sich vergegenwärtigen, dass es sich hier um aller kleinste Mengen handelt. Durch das Wässern lässt sich diese Säure leichter aus den Zellen herauslaugen, sodass der Gehalt scheinbar grösser wird. Es darf daher aus dem obigen Resultat heraus nicht behauptet werden, der Vitamin-C-Gehalt nehme mit der Dauer der Wässerung zu. Aber trotzdem steht fest, dass der Verlust nicht gross ist und es mehr darauf ankommt, ob man ganze oder geteilte Kartoffeln wässert, als wie lange man sie im Wasser lässt. Aus diesen Untersuchungsbefunden ergibt sich eine für die Truppenküche sehr wichtige Erkenntnis:

Wenn in den Vormittagsstunden des Verbrauchstages nicht genügend Zeit für ein sorgfältiges Schälen zur Verfügung steht, so ist es empfehlenswerter, die Kartoffeln am Vorabend schälen zu lassen. Die Verluste an Nähr- und Wirkstoffen sind beim Wässern von geschälten Kartoffeln über Nacht nicht so gross, wie bei unsorgfältigem Schälen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Kartoffeln möglichst unzerteilt ins Wasser gelangen. Das Wasser soll nicht wiederholt gewechselt werden (also nicht etwa fliessendes Wasser!) und die Gefässe sollen selbstverständlich sauber sein. Le.

Über Wesen und Wirken des Befehls

Wir haben im vergangenen Aktivdienst eine grosse Anzahl Befehle über uns ergehen lassen müssen. Viele haben wir gerne entgegengenommen und ausgeführt, besonders, wenn sie uns klare Richtlinien für unsere dienstlichen Handlungen gebracht haben. Andere wieder haben, weil sie unklar waren oder uns überflüssig erschienen, in uns eine Abneigung gegen diese Art „Papierkrieg“ erweckt.

Ausgehend von seinen Aktivdienst-Erfahrungen hat Major Ernst Brandenberger, Rüslikon, in der August-Nummer der „Schweizerischen Monatsschrift für Offiziere aller Waffen“ eine längere Studie veröffentlicht über das Wesen und Wirken des Befehls. Wir möchten nachfolgend nicht eine Inhaltsangabe dieser in vielen Teilen sehr interessanten Arbeit geben, sondern nur einige Gedanken herauschälen, die uns auch für unsere Leser von Interesse zu sein scheinen.

Mit Befehlen mannigfaltigster Art, von der weitgespannten Direktive bis zum normierten Kommandowort, will der Vorgesetzte seinen Willen auf die Untergebenen übertragen. Dabei ist im Frieden allgemein der taktische Befehl weit einfacher und unbeschwerter zu erlassen, als jene Befehle, die sich auf den allgemeinen Dienstbetrieb beziehen. Letzterer Kategorie Befehle waren wir Rechnungsführer ganz besonders unterworfen.

Viel wird davon gesprochen, aber weit weniger befolgt, dass der gewandte militärische Vorgesetzte darnach trachtet, mit möglichst wenigen und möglichst kurzen Befehlen auszukommen. Nur so bleibt dem Befehl die Schärfe erhalten und erleidet er keine Verflachung oder Abnutzung. Nur so kann vermieden werden, dass der Untergebene anfängt zu unterscheiden zwischen „wichtigen“ und „weniger wichtigen“ Befehlen, zwischen solchen, die peinlich auszuführen und anderen, die weniger genau zu nehmen sind. Jeder Vorgesetzte muss daher vorerst gründlich prüfen, ob sich seine Absicht tatsächlich nur auf dem Wege eines Befehls erreichen lasse.

Der Verfasser führt drei Fälle an, in denen aus grundsätzlich falschen Erwägungen heraus und wegen mangelnder Selbstkontrolle des Vorgesetzten zum Mittel des Befehls gegriffen wird, statt das Ziel auf anderem Wege zu erreichen:

- a) Hierher gehören alle Befehle, die sich Fragen widmen, welche in allgemeinen Dienstvorschriften (so besonders im Dienstreglement und für uns z. B. im V. R. oder in der I. V. A.) längst eindeutig festgehalten sind. Hier ist kein Anlass zu einem Befehl (meistens noch ohne jeden Hinweis auf die Vorschrift) vorhanden, weil hierdurch ein überflüssiger Befehl entsteht, der mit der Zeit schwerwiegende Folgen haben kann: Der Untergebene gelangt zur Auffassung, aus einer Vorschrift gelte nur das, was sein Vorgesetzter ausdrücklich befiehlt.
- b) Dann sind hierzu alle Befehle zu zählen, die lediglich wiederholen, was bereits einmal oder sogar öfters schon Gegenstand eines Befehls war. Auch dieses Vorgehen ist zu verwerfen, nicht so sehr deshalb, weil es die Zahl der Befehle unnötig vermehrt, sondern weil es der Disziplin zuwiderläuft. Wird der Befehl nochmals erteilt, weil der erste „nicht ganz“ ausgeführt wurde, so handelt der Vorgesetzte genau so befehlswidrig, wie der Untergebene. Es liegt im Wesen des Befehls, dass er den Charakter des Einmaligen trägt. Vorausgesetzt ist natürlich, dass der Vorgesetzte dauernd und genau darüber im klaren ist, was er schon befohlen hat.
- c) Schliesslich gehören zu diesen überflüssigen Befehlen nach Ansicht des Verfassers alle jene, die durch irgendwelche Misstände bei einzelnen Truppenteilen oder Fehlern einzelner Untergebener veranlasst werden. Der Befehl darf nie Mittel dazu sein, Fehlbare gleichsam anonym zur Rechenschaft zu ziehen und einen Tadel allgemein statt individuell auszusprechen. Durch solche Befehle werden die Nichtschuldigen verletzt. Es bedarf eines sehr feinen Empfindens dafür, ob angetroffene Fehler überhaupt allgemein bekannt gegeben werden sollen; wenn ja, aber nur in Form einer blossen Feststellung der Beobachtungen, nie aber unmittelbar in Gestalt eines generellen Befehles.

Der Befehlende muss ferner stets prüfen, ob durch den Befehl der ihm zugedachte Zweck auch tatsächlich und vollkommen erreicht wird. Hier ist zu unterscheiden zwischen Direktiven, die dem Unterführer nur das Ziel setzen und ihm in der Wahl der Mittel freie Hand lassen und straffen Befehlen. Vom Untergebenen wird oft Selbständigkeit und Initiative verlangt, oft aber auch peinlich genaue Ausführung von Befehlen. Dieser scheinbare Widerspruch kann zu Kon-

flikten führen. Eine „Selbständigkeit oder Initiative aus Prinzip“, bei der dann Befehle nach freiem Ermessen interpretiert und befolgt werden, darf es nicht geben. Bei straffen Befehlen muss eine genaue Ausführung verlangt werden; persönliche Interpretationen sind hier nicht anzunehmen. Abgehen von straffen Befehlen, weil der Untergebene selbständig und initiativ ist oder sein will, darf unter keinen Umständen geduldet werden. Es sind hierfür auf andern Gebieten freie Möglichkeiten zu lassen.

Die Befehlsform wird bewusst im Artikel nicht genauer untersucht, sondern nur wieder drei Punkte grundsätzlicher Natur aufgegriffen, welche jeden Vorgesetzten beim Abfassen eines Befehls immer wieder zu beschäftigen haben:

- a) Bei der Formulierung eines Befehles ist immer zu überlegen, inwieweit anschliessend dessen Ausführung überwacht werden kann. Besteht keine Möglichkeit zur Kontrolle, so büsst der Befehl seinen Sinn ein.
- b) Es ist abzuklären, in welchem Verhältnis der neue Befehl zu den allgemeinen Dienstvorschriften und zu bereits erlassenen Befehlen höherer Kommandostellen oder eigenen Befehlen steht. Hieher gehören die vielen widerspruchsvollen Befehle (was gilt?). Gegebenenfalls müssen vorerst früher erlassene Befehle ausdrücklich aufgehoben werden.
- c) Der Verfasser ist auch der Ansicht, dass es entschieden gegen die soldatische Haltung verstösst, wenn ein Befehl mit der Formel „Der Herr Kdt. befiehlt“ eingeleitet wird. Entweder übernimmt man selbst die Verantwortung für den Befehl oder klärt die Situation vorher ab, wenn man von der Notwendigkeit oder Berechtigung eines von der vorgesetzten Stelle erlassenen Befehles nicht überzeugt ist, (z. B. wenn der Befehl im Widerspruch zu allgemeinen Dienstvorschriften oder zu früheren Befehlen steht, bzw. wenn er nur eine Wiederholung eines bereits erteilten Befehles darstellt).

Zum Abschluss der Studie wird noch darauf hingewiesen, dass der Befehl den Vorgesetzten ebenso verpflichtet, wie den Untergebenen. In erster Linie soll er sich selbst auch daran halten. Es ist nach Ansicht des Verfassers nicht richtig, dass der Vorgesetzte, nach Ausgabe des Befehles das Recht und die Freiheit habe, hinterher noch Abweichungen oder Ausnahmen zu gestatten. Wer so handelt, verletzt den Befehl als Vorgesetzter genau wie ein Untergebener. Der Befehl bedeutet eine doppelseitige Verpflichtung und unterwirft den Befehlenden wie den Untergebenen den gleichen Pflichten. Der Disziplin schadet es, wenn später auf Grund von Diskussionen Abstriche an Befehlen gemacht werden, oder wenn gar ein frischweg riskiertes Abweichen vom Befehl stillschweigend hingenommen wird; ebenso wenn keine Kontrolle über die Ausführung des Befehles durchgeführt wird, um nicht in die peinliche Lage zu kommen, eine fragwürdige Befolgung des Befehles feststellen zu müssen.

Wer löst den Konflikt, fragt sich Major Brandenberger, wenn die Truppe sich zu fragen anfängt, weshalb Befehle eines Vorgesetzten nicht im ganzen Bereich einer Kommando-Gewalt in derselben Weise Gültigkeit zu haben scheinen? Wir haben dies im Aktivdienst genug erfahren, wenn von gewissen Rechnungsführern

— vielfach sogar mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten — Vorschriften z. B. über die Urlaubsregelung oder über die Abrechnung mit Gemeinden larger gehandhabt wurden, als von andern, die dann dadurch in Schwierigkeiten kamen. „Ja, die andern haben auch...“

Befehl ist mehr als eine Technik und wird nicht an einem Tage erlernt, schliesst der Verfasser. Befehlen ist eine Kunst und verlangt immer wieder von neuem Rechenschaft von sich selbst über den letzten Sinn, der dem Befehl inne wohnt.

Le.

Die Flüchtlinge und ihre Nahrung

Wir wissen, wie in einem gewissen Lande unser Flüchtlingswesen kritisiert wurde, die Behandlung, das Essen etc. Nun besuchten die „Herren von der Feder“ (Vertreter der Schweiz. Presse) viele Lager und im „Bund“ schreibt vk, speziell über die Nahrung: „In Les Avants haben im Hotel „Sport“ ungarische Juden so weitgehende Autonomie, dass ihr Abhängigkeitsverhältnis zur Leitung nur noch im Beziehen der Lebensmittel besteht. Sie kochen selbst. Es braucht nicht besonders erwähnt zu werden, dass diese sehr weitgehende Freiheit von den Flüchtlingen sehr geschätzt wird. Man kann beim Besuch von solchen Lagern immer wieder feststellen, welch' grosse Rolle das Essen spielt; vom guten und reichlichen Essen ist der Friede im Lager abhängig. Mit Ausnahme der Lagerinsassen von „Belmont“ in Montreux, äusserten sich sämtliche Flüchtlinge in den von uns besuchten Lagern über die Nahrung hoch befriedigt. In vielen Lagern befinden sich Flüchtlingskinder. Für sie besteht ein eigener Speisezettel. Auch erhalten sie täglich Stärkungsmittel und Vitaminpräparate... Die Flüchtlingslager dürfen sich sehen lassen, die Unterkunft, das Essen und die Behandlung braucht keine noch so eingehende Untersuchung zu scheuen.“ Der Berichterstatter der „Prawda“ möge dies aus der Schweiz nun auch nach Moskau berichten!

r

Liquidation des inventarisierten Materials

Wir haben in der letzten Nummer auf den Befehl hingewiesen betr. Liquidation des zu Lasten der Haushaltungskasse angeschafften Privatmaterials der Truppe (Inventar I). Nun hat die Kriegsmaterialverwaltung mit einem Rundschreiben vom 31. Juli 1945 an die eidg. und kantonalen Zeughausverwaltungen Weisungen erlassen, welche die Liquidation des Dienstmaterials, d. h. der Anschaffungen zu Lasten der Dienstkasse regeln. Dieses Material ist, sofern es für dienstlichen Gebrauch nicht mehr in Frage kommt, bis 31. Oktober 1945 zu liquidieren. Die Liquidation hat im Einvernehmen zwischen Zeughaus und Truppenkommandant zu erfolgen.

Bei der Ausscheidung des zur Liquidation vorgesehenen Materials ist zu unterscheiden zwischen

a) Material, das als „Dienstmaterial“ der Truppe verbleibt.